



## **Arbeitshilfe zum Umgang mit jungen Flüchtlingen**

**Herausgeber: Arbeitskreis UMF Nürnberg und Mimikri e.V.**

**Aktualisiert April 2017**

### **Inhalt**

1.	Aktuelle Situation	Seite 2
2.	Umgang mit den Ängsten der Jugendlichen im Alltag	Seite 3
3.	Anhörungs Vorbereitung	Seite 3
4.	Nach der Anhörung	Seite 7
4.1	Positive Antwort	Seite 7
4.2	Negative Antwort	Seite 7
4.3	Klage	Seite 9

## 1. Aktuelle Situation

Seit einigen Monaten versucht die Bundesregierung wieder Abschiebungen nach Afghanistan zu forcieren, mit dem Argument, dass es in Afghanistan durchaus sichere Zonen gäbe, in die afghanische Geflüchtete zurückkehren könnten. Im Oktober haben die Europäische Union und Afghanistan ein Rücknahmeabkommen unterschrieben, um die Rückkehr von abgelehnten afghanischen Asylbewerber\*innen zu vereinfachen. Mitte Dezember 2016 ist der erste Abschiebecharter von Frankfurt/ Main nach Kabul gestartet. Mit an Bord waren 34 afghanische Männer, ein großer Teil davon schon sehr lange in Deutschland und gut integriert. Weiter ist geplant, dass afghanische Geflüchtete zukünftig auch ohne gültige Ausweispapiere abgeschoben werden können. Die jeweiligen Behörden könnten dann Personen, die einen Pass bei der afghanischen Botschaft beantragt haben, sog. Laissez Passer Papiere ausstellen.

Währenddessen steigt der Ausreisedruck auf afghanische Staatsangehörige massiv. Ihnen werden aufgrund einer sog. schlechten Bleibeperspektive Integrationsleistungen verwehrt und oft auch Arbeit und Ausbildung nicht erlaubt. Schon während des laufenden Asylverfahrens wird vielen Afghan\*innen mitgeteilt, dass sie kaum Chancen auf einen Aufenthalt haben werden. Personen in der Duldung sind oft mit Leistungskürzungen und einem faktischen Beschäftigungsverbot konfrontiert. Die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit geht nach einer Asyablehnung in Bayern auf die Zentrale Ausländerbehörde über. Deren Fokus liegt in der Regel auf Ablehnung und Rückführung. (Geplant ist mittelfristig, dass für ALLE Afghanen, auch die im laufenden Asylverfahren, die Zentrale Ausländerbehörde zuständig wird. Hilfreich ist hier, in einen persönlichen Kontakt mit der zuständigen Stelle zu treten.)

Die Verzweiflung unter den Betroffenen ist enorm. Erfolgte Abschiebungen sowie Aussagen deutscher Politiker\*innen, dass künftig noch weitere erfolgen sollen, schüren große Panik innerhalb der afghanischen Community und auch bei den Unterstützer\*innen. Vermehrt bereitet Sorge, dass durch die für unsere Begriffe rechtswidrige Anweisung des Bayerischen Innenministeriums den Jugendlichen der Zugang zu einer Ausbildung verwehrt wird. Dadurch werden die Rechte dieser Menschen sukzessive abgebaut und es fehlt eine Perspektive für diese Gruppe, die die Arbeit für Betreuer\*innen und Unterstützer\*innen erschwert.

## **Keine Panik – aber Vorsicht und Aufmerksamkeit!**

Die Situation wird sich vermutlich weiter verschärfen. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung in den nächsten Monaten vermehrt versuchen wird, Abschiebungen nach Afghanistan durchzuführen (manche Bundesländer prüfen derweil, ob wirklich nach Afghanistan abgeschoben werden kann, da sie bezweifeln, dass es in Afghanistan sichere Regionen gibt.). Vor allem junge allein stehende Männer nach negativ beendeten Asylverfahren sind gefährdet. Jedoch ist die Kritik aus der Opposition, Menschenrechtsorganisationen und auch der Zivilgesellschaft stark. Auch konnten einige der geplanten Rückführungen in letzter Minute verhindert werden. Dies zeigt, dass durch gemeinsamen Protest und das Ausschöpfen aller Rechtsmittel durchaus Veränderungen möglich sind.

## **2. Umgang mit den Ängsten der Jugendlichen im Alltag**

- Im Team gemeinsamen Nenner finden, wie damit umgegangen werden kann (Was können wir in der derzeitigen Situation für den Jugendlichen tun? Wer nimmt sich diesem explizit an?). Zusammen mit dem psychologischen und/oder pädagogischen Personal Absprachen treffen, wie unterstützt werden kann. Zudem ist im Hinblick auf das Erreichen des 18. Lebensjahres wichtig, dass der Fachdienst dem Jugendlichen Methoden beibringt, wie er sich selbst regulieren kann (Visualisierung; Atemtechnik, Entspannungsübung, etc. → Selbsthilfe (weiter unten besser)).
- Der Kontakt zu Migrationsberatungsstellen sollte gesucht werden, um sich hier fachlichen Rat einzuholen.
- Ein offenes Gespräch mit dem Jugendlichen über die aktuelle Situation führen (Realität nicht ausklammern!). Den Jugendlichen wahrnehmen, ihm aktiv zuhören und ihn begleiten, ihn verstehen.
- Sich bewusst machen, dass jeder anders auf Krisen reagiert. Raum sowohl für die Gefühle und Gedanken des Jugendlichen als auch die eigenen (Selbstfürsorge) geben und akzeptieren.
- Vermittlung von Sicherheit, indem man das soziale Netzwerk aufzeigt und aufmalt, damit transparent wird, wer alles helfen will und wird.
- Nicht alle Fragen können beantwortet werden. Es ist wichtig, die Situation zusammen mit dem Jugendlichen auszuHALTen und für ihn dazu sein.
- Weiter im „Hier & Jetzt“ leben. Motivieren, die Angebote die ihnen weiterhin zur Verfügung stehen zu nutzen. Gelerntes kann in der Heimat angewandt werden (neue Existenz geschaffen werden).

- Es gibt Klagewege, wenn man z.B. eine negative Antwort des BAMF erhält oder es eine Ablehnung der Ausbildungsduldung durch die Ausländerbehörde geben sollte. Hier ist es wichtig, ggf. mit Hilfe von AnwältInnen oder Beratungsstellen, die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen.

Es entsteht letztendlich immer ein Spannungsfeld zwischen der pädagogischen Arbeit (Vertrauensverhältnis schaffen; Zukunftsperspektiven erarbeiten; Integration fördern) und dem Asylrecht (Erschwert das Erreichen der Ziele; kann diese ausschließen).

### 3. Anhörungsvorbereitung

Zunächst wollen wir darauf aufmerksam machen, dass asylrechtliche Angelegenheiten des Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Vormund, Betreuer und Jugendlichen geregelt werden sollen. Absprachen zwischen Betreuer und Vormund sind wichtig, insbesondere dann, wenn der Vormund mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres des Jugendlichen wegfällt.

Unterstützung für die Anhörungsvorbereitung findet man beim Psychosozialen Zentrum (RDJ). Wegen einer Anhörungsvorbereitung sollte erst dann angefragt werden, wenn bereits alles gut mit dem Jugendlichen aufgearbeitet wurde und sich dabei herausstellen sollte, dass es sich um einen komplexen Fall handelt, in dem man professionelle Beratung benötigt (die Kapazitäten der Beratungsstellen sind begrenzt und sollten für die kniffligen Fälle vorbehalten sein). Im Internet gibt es sehr gute Arbeitshilfen zur Anhörungsvorbereitung, u.a. bei ArrivalAid ([www.arrivalaid.org](http://www.arrivalaid.org)) und Bundesfachverband UMF ([www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)).

Seit dem 11.01.2017 findet eine Beratung der **Refugee Law Clinic** (gibt Hilfe beim Durchlaufen des Asylverfahrens) in Nürnberg parallel zu RECHTzeitig (kostenlose Rechtsberatung) **jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 17.00 – 19.00 Uhr in der Luise** - The Cultfactory, Scharrerstraße 15, 90478 Nürnberg) statt.

Für die Beratung bei RLC benötigt man einen Termin: [info@rlc-erlangen.de](mailto:info@rlc-erlangen.de)

Unsere Tipps:

- Im Team kann es sinnvoll sein, wenn sich ein Betreuer intensiv mit diesem Thema befasst und weiterbildet, um als Experte die Jugendlichen und das Team zu beraten.
- Der Jugendliche muss gut über den Ablauf des Asylverfahrens aufgeklärt werden (welche Fragen werden gestellt, was ist wichtig, was passiert nach der Anhörung, etc.). Der junge Flüchtling fühlt sich oftmals der Umgebung ausgeliefert, wenn es ihm nicht ermöglicht wird, Zugang zu einer Thematik zu erhalten.
- Es ist sinnvoll, das Erlebte des Jugendlichen (Soziogramm, Flucht) zeitnah für den noch unbestimmten Anhörungstermin schriftlich mit ihm festzuhalten (Erinnerungen

können verblassen). Anhörungsfragen mit dem Jugendlichen durchgehen und diese auch im Detail besprechen. Sie sollen sich örtlich und bildlich die Gegebenheiten vor Ort einprägen und aufschreiben (wie heißt der Fluss des Dorfes, wie sieht dein Dorf aus, etc., Sinneseindrücke während der Flucht).

- Wenn der Jugendliche vor der Anhörung nicht über seine Flucht sprechen möchte, sollte gut eingeschätzt werden und abgewägt werden, ob er das Interview wirklich gut ohne Vorbereitung meistern kann. Hier zum Wohle des Kindes entscheiden und das BAMF darüber informieren (Grundsätzlich gilt, dass man alles dem BAMF mitteilen und in die Akte des Jugendlichen legen lassen sollte. So bekommen auch die Richter, im Falle einer Verhandlung, alle Informationen). Nicht zu unterschätzen ist, dass die Jugendlichen oft auch durch die eigene Community vorbereitet werden.
- Der Vormund muss bei Minderjährigen die Anhörung begleiten, da der Jugendliche vor dem Bundesamt bzw. im Asylverfahren nicht verfahrensfähig ist. Der Vormund muss zum Anhörungstermin geladen werden. Der Angehörte darf einen Betreuer, einen Anwalt oder auch einen Vertrauensdolmetscher als **Beistand (§14 VwVfG)** zu seinem Termin mitnehmen. Die Begleiter sollten sich schriftlich beim BAMF anmelden, damit die Anhörer vorbereitet sind (an sich müssen diese nicht vorher angemeldet werden, ist aber höflicher und alle Personen können sich auf die Situation vorbereiten).
- Beistände haben Anwesenheits- und Fragerecht während der Anhörung. Der Vormund kann genau genommen auch vortragen. Das Vorgetragene des Beistands/Vormunds gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§14 VwVfG).
- Die Personen, die den Jugendlichen zur Anhörung begleiten, sollten die Vergangenheit (Fluchtgrund, Fluchtroute) des jungen Menschen genau kennen, um unterstützend wirken zu können.
- Das Interview sollte als Rollenspiel vorbereitet werden (2-4 mal vorher mit dem Jugendlichen einüben - 22 Fragen; kritisch sein!, können Verunsicherungen auslösen).
- Anhörungsbedingungen mit dem Jugendlichen besprechen: lange Wartezeit; Müdigkeit, weil man früh aufstehen musste; fremder Sprachmittler und Anhörer in einem hellen, kahlen Büro.
- kleine Stressbewältigungstechniken vorstellen z.B. 5-4-3-2-1-Methode, Stressball.
- Essen, Trinken, evtl. Beschäftigung und viel Zeit mitnehmen, da teilweise bis zu 5 Stunden Wartezeit entstehen - diese sollte man gelassen verbringen. Gute Atmosphäre davor schaffen.

- Falls ärztliche Atteste vorhanden sind, diese bei der Anhörung gesammelt mitnehmen. Bereits während der Begleitung darauf achten, welche Atteste und Diagnosen für den Jugendlichen von Belang sind. Darüber hinaus ist es wichtig, Atteste und Gutachten auch der Ausländerbehörde "zur Kenntnis" zukommen zu lassen, damit diese über den Gesundheitsstand der Person informiert ist.
- Es kann vorkommen, dass es während der Anhörung Schwierigkeiten mit der Übersetzung gibt (Dolmetscher übersetzt falsch; Dialekt). Der Jugendliche hat das Recht, die Anhörung selbst auf Deutsch weiterzuführen. Die Anhörung kann aber auch ganz abgebrochen werden, wenn der Jugendliche nicht mit dem Dolmetscher arbeiten kann und die Anhörung nicht auf Deutsch machen kann/will.
- Das Protokoll sollte man sehr genau prüfen, sich Zeit nehmen und Fehler gleich korrigieren lassen, da mit der Unterschrift die Vollständigkeit des Vorbringens bestätigt wird. Anmerkungen über jegliche Besonderheiten während der Anhörung aufnehmen lassen (z.B. Qualität des Dolmetschers, besondere Fragen, psychische Konstitution des Angehörten). Falls während der Anhörung wichtige Dinge nicht gesagt wurden oder nicht aufgeschrieben wurden, sollte auf jeden Fall versucht werden, diese schriftlich nachzureichen. Korrekturen können i.d.R. auch etwas später nachgereicht werden, wenn man eine schlüssige Erklärung hat. Weiter besteht die Möglichkeit einer Eidesstaatlichen Versicherung, um im Nachhinein deutlich zu machen, dass aufgrund der (äußeren oder inneren) Umstände relevante Inhalte nicht in der Anhörung gesagt wurden (konnten). Ob dies die Bundesamtsentscheidung maßgeblich beeinflusst, ist fraglich. Jedoch befinden sich die nachgereichten Äußerungen in der jeweiligen Akte und können bei einer etwaigen Klage von Bedeutung sein.

**Ansonsten gilt:**

- Bereits in der Wohngruppe sollte Geld gespart werden, um eventuelle Anwaltskosten zu erstatten.
- Bei Um- und Auszügen ist es wichtig, dass das BAMF und die regionale Ausländerbehörde über die neue Adresse informiert werden. Briefkästen jeden Tag leeren! Bei Abwesenheit jemanden damit beauftragen (gilt auch für Wohngruppen – Stichwort: Freizeit)!
- Den Jugendlichen über die Wichtigkeit informieren, dass die Briefe vom BAMF (gelber Brief) von äußerster Dringlichkeit sind und er diesen bei Erhalt sofort einem Betreuer zeigen soll.

- Ein Beratungsschein soll VOR dem Tätigwerden eines Anwalts beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Zudem haben Organisationen wie Pro Asyl, BUMF oder Mimikri einen Rechtshilfefonds, bei denen man seinen Bedarf vorbringen kann.
- Prozesskostenhilfe (§ 114 ff. ZPO) steht einkommensschwachen Personen zu. Diese kann vor Klageerhebung, zusammen mit der Klage oder während des Klageverfahrens beim zuständigen Gericht beantragt werden.

## 4. Nach der Anhörung

Wenn man noch im Asylverfahren ist, kann man nicht abgeschoben werden. Hier muss/darf kein Pass beschafft werden. Unter Umständen dauert die Bearbeitung sehr lange.

### 4.1 Positive Antwort

**Flüchtlingseigenschaft** (3 Jahre Aufenthaltserlaubnis – das ist am Besten)

**subsidiärer Schutz** (1 Jahr Aufenthaltserlaubnis)

Klage möglich, wenn man der Meinung ist, dass der Jugendliche oder dessen Familie im Heimatland politisch verfolgt wurden (Beratung einholen!)

Es ist gut zu prüfen, ob ein höherer Schutz eingeklagt werden kann und wie hoch Nutzen und Aufwand sind.

Bei subsidiärem Schutz ist ein Familiennachzug momentan nicht möglich.

### 4.2 Negative Antwort

Wenn man noch minderjährig ist, kann man eigentlich nicht abgeschoben werden. Dies ist nur unter sehr besonderen Umständen möglich – und auch nur dann, wenn sichergestellt werden kann, dass die minderjährige Person im Zielstaat in eine adäquate kind-/jugendgerechte Betreuung übergeben werden kann (Erziehungsberechtigte, Jugendhilfeeinrichtungen).

Falls es noch einen Vormund gibt, sollte dieser mit dem Jugendlichen und der Einrichtung ein Gespräch über den negativen Bescheid und die Möglichkeiten, was jetzt zu tun ist, führen. Evtl. Beratungsstellen hinzuziehen (s.o.)

Allgemein gilt: Zeit nehmen und RUHE BEWAHREN!!! Sicherheit vermitteln.

Den Jungs und Mädels klar machen "Ihr habt Unterstützer an eurer Seite, es gibt ein soziales Netzwerk, dass für euch tätig werden kann und euch hilft! Ihr seid nicht alleine und es ist noch nicht das Ende."

Wenn man eine Ablehnung bekommen hat, gibt es natürlich noch Möglichkeiten. Es kann gegen die Ablehnung Klage vor einem Gericht eingereicht werden. Eine tolle und

übersichtliche **Arbeitshilfe** bietet der Thüringer Flüchtlingsrat ([http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/FLR%20THR\\_Arbeitshilfe%20Bescheid%20und%20Klage\\_Dez16.pdf](http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/FLR%20THR_Arbeitshilfe%20Bescheid%20und%20Klage_Dez16.pdf)).

Der Bayerische Flüchtlingsrat ([www.fluechtlingsrat-bayern.de](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de)) führt eine **Anwaltsliste**, die dort erfragt werden kann.

Es gibt verschiedene Arten von Ablehnungen. Daher ist es wichtig, dass die Briefe sorgfältig gelesen werden und die **Klagefrist** eingehalten wird. Diese **beträgt bei offensichtlich unbegründeten Ablehnungen nur eine Woche**; es zählt der Tag, an dem die Klage beim Gericht eingeht.





Eine Klage vor Gericht einzureichen, ist nicht schwer. Sie muss gut begründet werden. Beratungsstellen und Anwälte können hier helfen.

- Wenn die Klage **positiv** entschieden wird, erhält man einen Aufenthaltstitel.
- Wenn die Klage **negativ** entschieden wird, gibt es weitere Möglichkeiten (Ausbildungsduldung; Möglichkeiten aus dem Aufenthaltsrecht vor allem durch gelungene Integration z.B. § 25 a, § 25b, §18 a, Härtefallantrag, Landtagspetition)
- Bei negativer Klage sind auch die Bedingungen für einen Asylfolgeantrag zu prüfen. Möglichkeit hierzu besteht z.B. bei veränderter Sicherheitslage.

## Was tun, wenn Verwaltungsgericht auch Nein sagt:

